Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 5. Freytag, den 18. Januar 1811.

Berlin, vom 10. Januar.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Ober-Landesgerichts-Direktor von Paczensky zu Breslau zum Vicepräsidenten des dortigen Ober-Landesgerichts allergnädigst zu ernennen und ihm das Präsidium des Pupillen-Collegii zu übertragen geruhet.

Auch haben Se. Königl. Majestät den bisherigen Criminalrath Wancke zu Glatz zum Justizrath und Commissarius perpetuus des Breslauschen Ober-Landesgerichts in der Grafschaft Glatz zu ernennen geruhet.

Vorgestern um halb 11 Uhr Vormittags starb nach kurzem Krankenlager an einem Nervenschlage, Herr Christoph Friedrich Nicolai, Bürger und Buchhändler in Berlin, Doktor der Philosophie, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in der philosophischen Klasse, Mitglied der Königl. Baierschen Akademie zu München, Korrespondent der Rußisch Kaiserl. Akademie zu Petersburg. Ein langes und ruhmwürdiges Leben ward ihm dem treuen Bürger der Stadt, dem patriotischen Staatsbürger, dem ehren- und dankeswerthen Bürger der gelehrten Welt. Geboren am 18ten März 1733, entschlief er am 8ten Jänner 1811, so daß 2 Monate und 10 Tage an dem vollen Alter von 78 Jahren fehlen. Mit wie unermüdeter Thätigkeit hat er während dieser Jahre gewirkt, und wie viel Gutes gewirkt in mannigfachen Verhältnissen! Sein heller Geist, glücklich gepaart mit gesundem Verstande, lebhafter Phantasie und treffendem Witz, ausgerüstet mit Kenntnissen, wie sie zur Zeit seiner Bildung nur selten waren, rege für alles Gute und Schöne, besonders für Recht und Wahrheit und Freiheit, hat theils durch eigene Kraft, theils in Verbindung mit den edelsten Deutschen (deren Freundschaft und Beitritt allein schon hohen Ruhm begründet), unsre Literatur und vorzüglich die deutsche Kritik zu einer Stufe gehoben, die sie vorher nicht erreicht hatte, und von wo sie seitdem glänzend weiter schritt. Wenn manche alberne und abergläubische Thorheiten jetzt als veraltet oder unbedeutend keiner Erwähnung mehr zu verdienen scheinen, so besteht gerade darin sein Verdienst, weil er sie so nachdrucksvoll angriff und zurückscheuchte, wozu damal kein geringer Muth gehörte. Achtung und Theilnahme folgten ihm überall, und die Bessern und Edleren erkannten dankbar in ihm den Vertheidiger der guten Sache. Man hat Deutschland mit einigem Recht den Vorwurf gemacht, daß es seine ehrenwerthe Söhne zu bald vergißt. So werde denn Nicolai's wenigstens in seinem näheren Vaterlande noch länger gedacht, und von den vielen, die seinen Edelsinn, seine unermüdliche Dienstfertigkeit, seine großmüthigen Wohlthaten, seinen angenehme Einsicht verbreitenden Umgang, sein redliches deutsches Gemüth aus Erfahrung kannten! Seinen zahlreichen Freunden und seiner achtungswürdigen Familie bleibt er ohnehin unvergeßlich.

Berlin, vom 12. Januar.

Se. Königl. Majestät haben Ihren, zur Auseinandersetzung mit dem Herzogthum Warschau bevollmächtigten, Kommissarius Joseph von Zerboni di Sposetti, zum wirklichen Geheimen Rath zu ernennen geruhet.

Die allgemeine und verdiente Theilnahme an Nicolai's Tode äußerte sich, bei seinem gestern erfolgten Leichenbegängnisse, auf die ehrenvolliste, rühmlichste Weise. Unter der freiwilligen zahlreichen Begleitung, die den Zug ausmachte, befanden sich die angesehensten und edelsten Männer aus allen Zweigen der Staatsverwaltung und aus allen Ständen. Vom Trauerhause, vor welchem Chorschüler sangen, ging der Zug nach der erleuchteten Luisenstadt-Kirche, woselbst die eintretende Versammlung mit Motetten, von Chorschülern angestimmt, empfangen und der Sarg vor dem Altare niedergesetzt ward. Herr Propst Hanstein hielt, vor dem Altare stehend, eine der Veranlassung angemessene Rede, welche die Verdienste des Verewigten und seine Schicksale schilderte, mit rührender herzerhebender Anwendung auf die hohen Wahrheiten der Religion. Vor und nach der Rede wurden Kirchengesänge, von der Orgel begleitet, gesungen; und sodann die Leiche, unter Beglei-

tung des ganzen Trauergefolges, nach dem an die Kirche anstoßenden Kirchhof gebracht, und auch an der Gruft mit Gesang der Chorschüler begrüßt. Nicolai's Grabhügel bedarf keines Denkmahls. Durch rastlosen rühmlichen Fleiß hat der Verstorbene seinen Namen auf vielfache Weise verewigt und das Andenken an seine Verdienste und an seine Tugenden bei seinen dankbaren Zeitgenossen und derer Nachkommen gesichert.

Frankfurt, vom 2. Januar.

Nach dem Kaiserl. Organisations-Decret des neuen Departements vom Simplon, dem vormaligen Walliser Lande, sind die frommen Stiftungen unverändert beibehalten, und der Bischof, die Mitglieder des Stifts, so wie alle Personen, welche zu den übrigen geistlichen Collegien, Hospitälern 2c. gehören, bei ihren Einkünften und sonstigen Verhältnissen gelassen.

Paris, vom 31. Decbr.

Das Journal de Paris enthält eine Liste von 171 berühmten oder ausgezeichneten Personen, die im vorigen Jahre gestorben sind. Unter diesen sind namentlich: Salicetti, Treilhard, Menou, Senarmont, le Chevalier d'Eon, Cardinal Caprara, Montgolfier, Domerque, Graf Cobenzl, Graf O'Donnel, Graf Cabarrus, Graf Fersen, Hr. Windham, Graf d'Affri, Admiral Collingwood, Cavendish, Abr. Goldsmith, Mutis, Meiners, Brandes, Seume, Spittler 2c.

Paris, vom 3. Januar.

Der Moniteur und andere Französ. Journale hatten vor einiger Zeit eine Nachricht aus Engl. Zeitungen, daß man auf Van Diemens Land eine Bouteille mit Briefen gefunden, woraus man einige Kunde über das Schicksal des Peyrouse zu erhalten hoffte. Diese Briefe sind nunmehr bei dem Seeminister angekommen. Es sind ihrer 5, alle vom 24. und 25. Februar 1793, von Officiers auf den Schiffen unter dem Befehl des Contreadmirals d'Entrecasteaux an ihre Freunde geschrieben; sie enthalten aber nicht die geringste Nachricht von la Peyrouse.

Das bei Dünkirchen verunglückte Engl. Ostind. Schiff Elisabeth betrug mit seiner Ladung an Werth 150000 Pf. Sterling.

Der Orcan in der Nacht auf den 26. Decbr. hat auch in den Gegenden von Nanci und Verdun mehrern Schaden angerichtet.

Parma, vom 28. Decbr.

In der Nacht auf den 25. dieses verspürte man hier einen heftigen Erdstoß. Verschiedene Personen, die aus der Mitternachtsmesse kamen, fielen um. In der Straße des Geonis stürzten alle Schornsteine ein. Mehrere Häuser haben sehr gelitten. Alles scheint anzuzeigen, daß unsre Stadt der Mittelpunkt der Bewegung war, und daß in andern Theilen des Departements kein Schade von Bedeutung geschehen ist.

Mailand, vom 25. Decbr.

Auch hier spürte man vergangene Nacht zwei leichte Erdstöße. Der erste um 1 Uhr 36 Minuten nach Mitternacht war der stärkste; der zweite war eine halbe Stunde nachher. Es ist wahrscheinlich, daß sie die Folge eines stärkern Erdbebens irgend anderswo waren. — An eben jenem Tage herrschte bekanntlich in Schwaben und an den Französ. Küsten ein heftiger Orcan.

London, vom 22. Decbr.

(Ueber Frankreich.)

Nachdem in der Sitzung des Unterhauses vom 21sten December die 3 Resolutionen wegen der Regentschaft angenommen waren und das Publicum das Haus verlassen hatte, fragte Herr Wynne Herrn Parceval, ob in dem Falle, daß die Restriction, welche dem Regenten die Ernennung der Beamten des Königl. Hauses benimmt, durchgienge, seine Meinung sey, Herrn Pitts Plan im Jahre 1788 zu befolgen, und dem Regenten durch Auflegung einer neuen Taxe eine Zulage zur Einrichtung seines Hauses zu bewilligen, welches Herr Perceval bejahete.

Eine Zeitung aus Florida enthält folgendes:

„Die Revolution von Florida hat den Gang genommen, den man am meisten befürchtete. Ohne hinlängliche Hülfsquellen, seine Unabhängigkeit zu behaupten, hat es einen Beschluß gefaßt, wodurch die Rechte der Vereinigten Staaten verletzt werden; es hat eine Art Souverainität über das Gebiet der letztern ausgeübt. Es hat auch den Spanischen Autoritäten den Krieg erklärt, und die zu Pensacole etablirten Engländer bewegen, den Saamen der Zwietracht unter alle angränzenden Districte auszustreuen.

Nach einem aus dem Hauptquartier zu Washington vom 1. October v. J. erlassenen Tagesbefehl des Oberbefehlshabers der Miliz vom Missisippi, soll ein hinlängliches Corps sich zum Marsch bereit halten. Dieses Corps soll aus Detaschements von 9 Regimentern in 3 Bataillons und einem Regiment formirt werden und aus Freiwilligen oder durch das Loos gezogenen Leuten bestehen. Die Cavallerie-Compagnien Adams und Jefferson sollen sich ebenfalls auf die erste Ordre marschfertig halten.

Washington, vom 18. Novbr.

Der Secretair des Schatzkammeramts hat auf verschiedene Anfragen folgendes Schreiben erlassen:

Ich habe Ihren Brief vom 10ten d. M. erhalten. Alle Waaren, welche aus den Ländern eingeführt werden, die unter Großbrittaniens Herrschaft stehen und nach dem 2ten Februar in den Vereinigten Staaten angekommen sind, werden, meiner Meinung nach, nach den Ausdrücken des Gesetzes vom 10. May 1810, confiscirt werden, wenn Großbrittanien bis zu diesem Zeitraum seine Edicte auf die in dieser Acte bestimmte Art nicht zurückgenommen hat. Es geht daraus hervor, daß, wenn die Kenntniß von dieser Zurücknahme nicht an diesem Tage angekommen ist, die eingeführten Waaren, wie man gesagt hat, von den Zollbeamten sollen weggenommen werden. Es ist aber ebenfalls wahr, daß, wenn die Zurücknahme vor diesem Tage würklich Statt gehabt hat, kein Anlaß zur Confiscation seyn wird, und die Waaren werden in diesem Falle zurückgegeben werden müssen, wenn diese Zurücknahme bekannt seyn wird. Man läugnet Schwierigkeiten bei der Anhaltung der Waaren in diesem letzten Falle nicht; aber sie sind bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesetzgebung unvermeidlich, ausgenommen, wenn sich die Tribunäle darin mischen, welche die unmittelbare Zurückgabe der weggenommenen Sachen bis zur endlichen Entscheidung des Tribunals, befehlen können. Ich habe die Ehre zu seyn u. s. w.

(Unterz.) Albert Galatin."

Copenhagen, vom 4. Januar.

Auch in Drontheim schlachtet man jetzt Pferde, wodurch der hohe Preis des Rindfleisches sehr zum Sinken gebracht worden.

Im Belt hat man seit der letzten Convoi, die nordwärts paßirte, nichts weiter von feindlichen Schiffen bemerkt, und bei dem strengen Frost dürfte sich jetzt schon Treibeis einfinden.

Stockholm, vom 1. Januar.

Die gestrigen Inrikes Tidningar enthalten umständliche Nachrichten über die Ankunft und den Empfang Ihrer Königl. Hoheit, der Kronprinzessin, zu Copenhagen.

Petersburg, vom 25. Decbr.

Der Cours auf Hamburg ist heute 7¼ Schill. Raffinaden sind bis auf 84 gestiegen; man vermuthet, daß die Einfuhr derselben mit dem nächsten Jahre gänzlich verboten werden wird.

Vermischte Nachrichten.

Von dem General Lauriston, der vor kurzem durch Illyrien reiste, heißt es jetzt, er habe eine Sendung nach dem russischen Lager in Bulgarien.

In einer Dresdener Flugschrift wird als Mittel, dem Lande aufzuhelfen, eine Leihbank vorgeschlagen, mit der eine den Preußischen Pfandbriefen ähnliche Anstalt verbunden seyn solle.

Am 10ten d. sind Se. Excellenz, der Grand Maitre de la Garderobe und Minister Sr. Königl. Preuß. Majestät, Herr Graf Grote, auf einige Zeit von Hamburg nach Berlin abgereiset.

Jetzt, zu einer Zeit, da der Code Napoleon in Deutschland immer mehr eingeführt wird, verdient die von Hrn. Doctor Erhard zu Leipzig mit Königl. Sächs. Privilegium für Deutschland bearbeitete Uebersetzung einer vorzüglichen Erwähnung. Der in der juristischen Welt rühmlichst bekannte Herausgeber hat allen nur möglichen Fleiß darauf gewandt, die Uebersetzung aufs genaueste zu liefern. Dem Deutschen Publicum ist daher mit allem Rechte ein Werk zu empfehlen, welches mit der größten Sachkenntniß bearbeitet worden und das im gegenwärtigen Zeitpuncte allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Die ausgezeichnetste Empfehlung dafür ist jedoch unstreitig dies: daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Frankfurt, diese Erhardsche Ausgabe des Code Napoleon in ihren Staaten einzuführen geruht haben. Das Werk ist übrigens äußerst correct und auf schönem weißen Papier gedruckt, und überhaupt hat auch der Verleger, Herr Georg Voß in Leipzig, an äußerer Eleganz nichts gespart und dabei einen möglichst billigen Preis beobachtet.

* * * * *

Wie muß man die neuen Gesetze betrachten.

Wenn man aus einer künstlich zusammen gesetzten Maschine, aus einem organischen Körper einzelne Theile herausnimmt und vorsätzlich von ihrer frühern Verbindung absieht, so erscheinen jene Theile unnütz und zwecklos; wenn man ein Gesetz, welches in einer nothwendigen Verbindung mit vielen andern steht, einzeln betrachtet, so erscheint es ungerecht und unverständig.

Daß aber ein solcher nothwendiger Zusammenhang in der neuen Gesetzgebung sei, ist bestimmt genug angedeutet worden, obgleich es aus äußern und innern Gründen unmöglich war, wie durch einen Zauberschlag an einem Tage das ganze Gebäude öffentlich auszustellen.

Es dürfte also jetzt noch an der Zeit sein, bescheiden zu zweifeln und nicht heftig einzureden, ehe die Administration ausgeredet hat; es dürfte jedem anzumuthen sein, den Wunsch, aus jener Gesetzkette einzelne Glieder herauszureißen und wegzuwerfen, nicht vor jener Uebersicht des Zusammenhanges bestimmt auszusprechen; weil die Erfüllung des Begehrens das Zerfallen des Ganzen herbei führen, und die jetzt consequent in einander greifenden und aus einander folgenden Maaßregeln sämmtlich und ohne Ausnahme in schädliche und unverständige verwandeln würde. Wir geben zur Probe nur einzelne Beispiele, die man leicht mehren kann, und jeder überlege, was entstanden wäre, wenn man nur festgesetzt hätte: Gewerbefreiheit für Stadt und Land, aber keine Besteuerung der Consumtion auf dem Lande.

Consumtionssteuer auf dem Lande, aber ohne Gewerbefreiheit, und bei der Fortdauer des Vorspanns, der Fouragelieferung, der Zwangs- und Bannrechte.

Lösung der Abhängigkeits-Verhältnisse der Bauern bei der Fortdauer der Verpflichtungen, des Guthsherrn für die Zahl der Höfe und für die Abgaben einzustehen.

Aufhebung der letztern Verpflichtungen, aber unveränderte Fortdauer der Abhängigkeits-Verhältnisse.

Grundsteuer der bisher befreiten Güther und dennoch Isolirung der Provinzen in Absicht der Schulden und der Contributionszahlung.

Unbedingte Uebernahme der Provinzialschulden und dennoch Fortdauer der Befreiung von der Grundsteuer u. s. w., u. s. w.

Wenn selbst bei solchen Betrachtungen der Gesetze im Zusammenhange noch Bedenken übrig bleiben, so glaube man, daß sie bei den vielfachen Ueberlegungen keinesweges übersehen, sondern zur Sprache gebracht worden sind; itzt aber nicht eine Zeit der reinen ungetrübten Freude ist, sondern eine Zeit, wo man oft nur darin Rettung findet, aus zwei schweren Uebeln das kleinere zu erwählen.

. □ .

her zu senden, oder in Stargard bei dem Herrn von Krell, in Stettin bei dem Hrn. Postsecretair Cnuppius abzugeben. Schöningen bei Stettin den 4. Januar 1811

Carl v. Schierstädt.

Nach getroffener Uebereinkunft mit der Wittwe meines vor mehreren Jahren verstorbenen Associé Carl Christoph Maanß sen., wird die bisherige Firma von Maanß & Klempin vom heutigen Tage an, hiemit aufgehoben.

Ich mache dieses hiedurch öffentlich bekannt, insbesondere aber meinen geehrten Handlungsfreunden — welche ich für die mir vielfältig gegebenen Beweise Ihres geneigten Zutrauens herzlich danke — und zwar mit der Bemerkung, daß ich die Handlung auch unter den traurigen Zeitumständen für meine alleinige Rechnung fortsetzen werde; daher ich meinen resp. Freunden um die Fortdauer Ihres schätzbaren Wohlwollens und Freundschaft ergebenst bitte. Die ausstehenden Forderungen ersuche ich am Ende diesen Monats zu berichtigen, um mir der Verlegenheit überhoben zu seyn, selbige hiernächst durch gerichtlicher Beihülfe zu beschaffen. Swienemünde den 12. Januar 1811. Johann Peter Klempin.

Verlobung.

Meine Verlobung mit dem Fräulein von Glöden melde ich ihren und meinen Verwandten und Freunden unter Verbittung der Gratulation hiemit ergebenst. Stettin den 15ten Januar 1811. Scheele,

Joh. Kloster-Secretair.

Verbindung.

Meine eheliche Verbindung mit der Demoiselle Carolina Kobs, aus Stargard in Hinterpommern, mache ich hiermit unsern beyderseitigen geehrten Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Zugleich füge ich die Anzeige hinzu, daß ich hiedurch nun wieder in den Stand gesetzt bin, allen Bestellungen auf weibliche Putzarbeiten, womit meine resp. Freunde und Gönner mich zu beehren die Güte haben werden, zu ihrer völligen Zufriedenheit genügen zu können. Anclam den 10ten Januar 1811. Carl Lauer.

Publikandum.

Beauftragt mit der Ausführung des Edicts vom 27. October über die Finanzen des Staats, macht die Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und die Geldinstitute des Staats, mit Bezug auf den 3ten und 4ten Artikel den Staatsgläubigern bekannt:

§. 1. Zu den Staatspapieren über die auswärtigen Darlehne, wie solche im 3ten Artikel genannt sind, bei denen sich bereits Zinscoupons befinden, bedarf es der Abschreibung der Zinsen und der Ausfertigung neuer Zinsscheine nicht. Vielmehr werden die Zinsen gegen Ablieferung der schon vorhandenen Coupons, und zwar

a. der Coupons bis zum Januar 1809 am 1. Juli 1811,
b. der Coupons vom Juli 1809 bis Januar 1811 am 2. Januar 1812

baar bezahlt, auch werden diese Coupons dem Artikel 3 gemäß in Zahlung angenommen.

§. 2. Die Inhaber der Staatspapiere über inländische Darlehne, namentlich:

1) der Seehandlungs-Obligationen,
2) der Seehandlungs-Actien,
3) der Tabacks-Actien,
4) der Scheidemünz-Obligationen,
5) der General-Salzcassen Obligationen,
6) der Obligationen aus der Labesschen Anleihe,
7) der Bank-Obligationen,
8) der Brennholz-Obligationen,
9) der Nutzholz-Obligationen,
10) der Bergwerks Obligationen,

reichen ihre Schuldverschreibungen, und zwar zu 1. bis 6. bei der Section für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen, zu 7. bei demjenigen Comptoir der Hauptbank, bei welchem das Capital belegt worden ist, zu 8. bei dem Brennholz-Comtoir, zu 9. bei dem Nutzholz-Handlungs-Comptoir und zu 10. bei der General-Bergbau-Direction zur Abschreibung der darauf rückständigen Zinsen ein. Diese Behörden werden die Termine, in welchen das Geschäft vorgenommen werden soll, durch die öffentlichen Blätter besonders bekannt machen. Wo besondere Zinscoupons ausgefertiget sind, als bei den Seehandlungs- und Tabacks-Actien, und bei den Obligationen über die Labessche Anleihe, werden diese zum Austausch eingereicht.

§. 3. Ueber den Betrag der bis zum 1. Januar 1811 zu berechnenden rückständigen Zinsen, werden zween Zinsscheine nach dem Muster A jeder über die Hälfte, der eine am 2. Januar 1814, der andere am 1. Juli 1814 zahlbar ausgefertigt.

§. 4. Es hängt von dem Gläubiger, dessen Rückstand über Zweihundert Thaler beträgt ab, sich mehr Zinsscheine, doch nicht unter 50 Rthlr. ausfertigen zu lassen.

§. 5. Die Zinsen werden nach dem Zinsfuß berechnet, den die Schuldverschreibung besagt.

§. 6. Da die Zinscoupons der Tabacks-Actien bis zum 1. October 1812 und der Obligationen aus der Labesschen Anleihe bis zum 1. Januar 1812 ausgefertigt sind, so wird die Zinsen-Differenz

zwischen 4 Procent und dem Zinsfuß der ursprünglichen Schuldverschreibung vom 1. Januar 1811 bis zu dem Verfalltage des letzten Zinscoupons, dem Betrage, worüber die neuen im §. 3. bezeichneten Zinsscheine, ausgefertigt werden, hinzugefügt.

§. 7. Auch ohne Production der Schuldverschreibung können die Innhaber der Zinscoupons die Ausfertigung neuer Zinsscheine nachsuchen.

§. 8. Die Münzsorte der Zinsscheine wird auf die Münzsorte des Kapitals, je nachdem solches in Gold, Courant oder Scheidemünze eingezahlt ist, gerichtet. Bei der Scheidemünze versteht es sich von selbst, daß der Reductionswerth angenommen werde.

§. 9. Jedem Inhaber eines bisher im Umlauf gestandenen Staatspapiers wird dem 4ten Artikel des Edicts gemäß, eine neue vom 1. Januar 1811 an, zu 4 Procent zinsbare Schuldverschreibung nach dem Muster B. ausgefertigt. Es werden achthalbjährige Coupons nach dem Muster C. beigefügt.

§. 10. Auch dem Inhaber eines mit Zinscoupons ausgegebenen Staatspapiers, der sich nicht im Besitz der Coupons befindet, kann die Ausfertigung einer neuen Schuldurkunde nicht versagt werden, es versteht sich aber von selbst, daß bei Vertheilung der Zinscoupons zur neuen Schuldverschreibung auf den Mangel der ältern Coupons Rücksicht genommen werden muß. Hat der Inhaber einer Tabacksactie auf den am 1. October 1812 zahlbaren Coupon veräußert, so empfängt er am 1. Januar 1813 einen vierteljährigen Coupon. Eben solchen empfängt der Inhaber des ältern Coupons.

§. 11. Die Bankobligationen werden in neue Documente nicht umgeschrieben. Eben dieses gilt von Banconoten und Bancocassen-Scheinen.

§. 12. Jede Verschreibung wird auf 1000 Rthlr. gerichtet. Da jedoch eine Anzahl der bisherigen Staatspapiere auf einen geringern Betrag ausgestellt ist, so empfängt der Inhaber eines solchen Staatspapiers zwar die Verschreibung auf denselben mindern Belauf seines bisherigen Schuldscheins, z. B. der Inhaber einer Seehandlungs-Actie empfängt einen Staatsschuldschein über 500 Rt., es werden aber diese kleinen Schuldscheine als Abschnitte eines größern über 1000 Rthlr., unter einer Nummer ausgefertigt, und nur durch Buchstaben a. b. u. s. w. unterschieden.

§. 13. Die neuen Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber lautend ausgestellt, und dürfen daher nicht durch schriftliche Cession an einen andern übertragen werden.

§. 14. Die Zinsen werden halbjährig, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, in der Münzsorte des Kapitals, bei der Staatsschulden-Tilgungscasse zu Berlin, gegen Ablieferung des Coupons, erhoben, und es wird am 1. Juli 1811 mit der Bezahlung der Anfang gemacht.

Die Section für das Staats-Schuldenwesen wird zeitig benachrichtigen, ob sie es zur Bequemlichkeit der Interessenten angemessen gefunden habe, in Breslau und Königsberg Special-Comtoirs zur Auszahlung der Zinsen einzurichten.

§. 15. Wegen Erhebung der laufenden Bankzinsen, bleibt es fürs erste bei der gegenwärtigen Einrichtung.

§. 16. Die alten Obligationen der Kurmärk. Landschaft, in so weit sie jetzt, bei der veränderten Steuerverfassung, auf den Staats-Schuldenfond übergehen, sind unter den vorstehenden Maasregeln nicht begriffen, und es bleibt bei deren Verzinsung zu 5 Procent, so wie die nähere Bestimmung wegen Bezahlung der Rückstände, und der Kasse aus welcher die Zinsen künftig erhoben werden, vorbehalten wird.

§. 17. Die Uebersendung der Zinsscheine und neuen Schuldverschreibungen an die außerhalb Berlin wohnenden Empfänger, geschieht innerhalb der diesseitigen Staaten portofrei.

Berlin den 5ten December 1810.

Abtheilung im Finanz-Ministerio für die Staatscassen und Geldinstitute.
Stägemann. v. Oelßen.

A.

Muster eines Zins-Scheins.

Nro.

Litt. A. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 2. Januar 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen, von der (Seehandlungs-) Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu ⅓. des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu ⅓. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Nro.

Litt. B. Der Inhaber dieses Scheins empfängt am 1. Julius 1814 aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse (Summe an Gold, Courant oder Scheidemünze) an rückständigen Interessen von der Seehandlungs-Obligation Litt. — Nr. —

Der Schein wird bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern zu ⅓. des Kaufpreises, und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu ⅓. des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin, den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

B.

Die Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse ein Kapital von

Courant
Gold
Scheidemünze

zu fordern und den Werth dafür durch Zurückgabe eines ältern Staatspapiers berichtiget hat.

Die Zinsen werden in derselben Münzsorte vom 1. Januar 1811 an, jährlich zu Vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahrs bei der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hierselbst, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zins-Coupons erhoben.

Die Zins-Coupons sind vorläufig auf 8 halbjährige Termine ausgestellt und dem Schuldschein beigefügt.

Das Kapital wird, gemäß dem Edikt vom 27. Oktober d. J. Art. 4. Litt. C. nach Abtragung der Contribution an Frankreich und nach Berichtigung der rückständigen Zinsen, aus dem jährlich zu bestimmenden Amortisations Fond, mittelst Verloosung zurückgezahlt. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum des Staats.

Bei dem Ankauf von Domainen und geistlichen Gütern wird diese Schuldverschreibung zu ¾ des Kaufpreises und bei dem zu eröfnenden Darlehn zu ½ des Kapitals für voll in Zahlung angenommen. Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Vorstehende Schuld-Verschreibung wird im Namen Seiner Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn von Höchstdero Staatskanzler bestätiget. Berlin, den 2. Jan. 1811.

C.

Erster Coupon zum Staats-Schuldschein.
Nro. über Rthlr.

Inhaber dieses empfängt vom 1. Juli 1811 an halbjährige Zinsen des eben benannten Staats-Schuldscheins aus der Staats-Schuldentilgungs-Kasse hieselbst (Summe)
Berlin den 2. Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Bekanntmachung.

In Verfolg des Publikandi vom 5ten d. M. macht die unterzeichnete Sektion im Finanzministerio für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen hierdurch bekannt, daß mit der Berichtigung der bis zum 1sten Januar 1811 rückständigen Zinsen auf

Seehandlungs-Obligationen,
Seehandlungs-Actien,
Tabacks-Actien,
Obligationen der Labesschen Anleihe in Danzig,
General-Salz-Cassen- und
Scheidemünz-Obligationen

durch Zinsscheine, am 2ten Januar 1811 der Anfang gemacht, und bis zur Beendigung dieser Zins-Regulirung, unausgesetzt fortgefahren werden soll. Um das Publikum so schnell als möglich abfertigen zu können, ist für dieses Geschäft eine eigne Casse im linken Seitenflügel des Seehandlungshauses eingerichtet worden, die an jedem Wochentage, von des Morgens um 9 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr geöfnet sein wird, und bei welcher die Besitzer der vorgedachten Obligationen und Actien sich in der nachbenannten Zeit und Reihefolge zur Berichtigung der rückständigen Zinsen zu melden haben, nämlich:

vom 2ten bis 15ten Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 1 bis 30,000,
vom 16ten bis ult. Januar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 30,001 bis 50,000,
vom 1sten bis 14ten Februar die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 50,001 bis 60,000,
vom 15ten bis ult. Febr. die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 60,001 bis 70,000,
vom 1sten bis 15ten März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 70,001 bis 80,000,
vom 16ten bis ult. März die Inhaber der Seehandlungs-Obligationen von Nr. 80,001 bis zu Ende,
vom 1sten bis 15ten April die Inhaber der Tabacks-Actien,
vom 16. bis ult. April die Inhaber der Seehandlungs-Actien und Obligationen der Labesschen Anleihe,
vom 1sten bis 15ten Mai die Inhaber der General-Salz-Cassen- und Scheidemünz-Obligationen,

wobei zugleich zur Nachricht dient, daß es der Vorzeigung der Tabacks- und Seehandlungs-Actien, so wie auch der Obligationen der Labesschen Anleihe hierbei nicht bedarf, sondern daß es genügt, blos die bis incl. den 1. Januar und in Hinsicht der Tabacks-Actien, die bis incl. den 1. April 1811 fälligen Coupons zur Zinsregulirung zu präsentiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber der Obligationen und Actien, haben die Wahl, die

Präsentation durch einen hiesigen Bevollmächtigten zu bewirken, oder auch selbige an die Staatsschuldentilgungs-Kasse einzusenden, welche sowohl die neuen Documente, als die Zinsscheine, innerhalb Landes, portofrei zurücksenden wird.

Was den Austausch der alten Obligationen und Actien gegen die neuen Schuldverschreibungen betrifft, so soll derselbe ebenfalls successive in der Reihefolge, wie die Zinsberichtigung statt findet, geschehen, und die Section behält sich vor, die Interessenten von Zeit zu Zeit dazu aufzufordern.

Berlin den 20. December 1810.

Section im Finanz-Ministerio für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen.

Stägemann.

Publikandum.

Nach dem neuen Stempelgesetz vom 20sten v. M. beginnt der Gebrauch der im Art. 8. im Preise gesteigerten Spielkarten mit dem 1sten Januar 1811, bey Vermeidung der Art. 11. geordneten Strafen. Das Publikum und besonders die Gastwirthe und Caffeeschänker werden daher in Gefolge Rescripti der Abgaben-Section vom 24sten December v. J. hiedurch aufgefordert;

die ungebrauchten, mit dem alten Stempel versehenen Karten, gegen Erlegung des Nachschusses von resp. 2 Gr. und 1 Gr. bey den Accise-Aemtern und hier bey der Provinzial-Stempel-Casse sofort umzutauschen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieser Austausch nur bis zum 1sten Februar d. J. statt finden darf. Stettin den 6ten Januar 1811.

Die Abgaben-Deputation der Pommerschen Regierung.

Holzverkauf.

In den Stettinschen Rathsbrüchern, im Kratzwiek-, Bodenberg- und Blockhaus Revier, sollen verschiedene abgestandene und Lager-Eichen verkauft werden, und haben Kaufliebhaber sich desfalls bey denen Forstbedienten zu melden. Stettin den 14ten Januar 1811.

Die Oekonomie-Deputation.

Aufforderung.

Auf den Antrag der zur Regulirung des Schuldenwesens der hiesigen Stadt ernannten Commission, werden alle unbekannte Stadtgläubiger, deren Forderungen aus baaren Anleihen oder aus Lieferungen und Leistungen aller Art, während des letzten Krieges herrühren, hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen an die Stadt binnen 6 Wochen bei der hiesigen zur Regulirung des Schuldenwesens ernannten Commission, spätestens aber in dem auf den 18ten Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube angesetzten Liquidationstermin an- und auszuführen, widrigenfalls sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins, ihrer Ansprüche auf die Stadt für verlustig erklärt und nur an die Person desjenigen werden verwiesen werden, dem sie die baaren Anleihen eingehändigt oder auf dessen Aufforderung sie Lieferungen und Leistungen gemacht und mit dem sie contrahirt haben. Swienemünde den 18ten Decbr. 1810.

Königl. Stadtgericht. Kirstein.

Guthsverpachtung.

Da nach dem Beschluße der Königl. Hochlöbl. Landschafts-Direction zu Stargard, das v. Borckensche Guth Clausshagen im Borcken Kreise, zu Marien d. J. mit vollständigem Inventario und Saaten an den Meistbietenden verpachtet werden soll; so hat der damit beauftragte Sequestrations-Commissarius hierzu einen Termin auf Donnerstags den 31. Januar Vormittags, im herrschaftlichen Hause zu Clausshagen angesetzt und ladet dazu die Bietungslustigen mit der Nachricht ein, daß der Pachtanschlag und die Bedingungen vorher bey dem Commissario zu Premslaff bey Labes und zu Clausshagen nach gesehen werden können. Premslaff den 1sten Januar 1811.

Hagen, Landschaftsrath.

Verkaufs-Anzeige.

Familien-Verhältnisse wegen wünscht der Besitzer des Erbpachts-Vorwerks Schellin, in dem zu Greiffenberg gehörigen Cämmereydorfe Schellin belegen, dasselbe mit lebendem und todten Inventario, Hausgeräth, Gesindebetten, Brau- und Brenngeräth, Saat- und Brodkorn, Malz, Vorräthe an Flachs, Fleisch und Viehfutter rc., zu verkaufen. Er hat den Weg der Subhastation gewählt und dazu auf den 29sten Januar Vormittags um 10 Uhr, auf dem Vorwerk selbst Termin angesetzt, in welchem auch die Uebergabe geschehen kann. Die nähern Bedingungen, so wie die Specification des zu Uebergebenden, können Kauflustige bei dem Besitzer, so wie bei Unterschriebenem einsehen, wobei noch bemerkt wird, daß von dem Kaufgelde nur ein kleiner Theil baar bezahlt werden darf. Greiffenberg den 18. Decbr. 1810.

Der Stadtrichter Stelzer.

Zweihundert Thaler Courant Belohnung.

In der Nacht vom 3ten bis 4ten d. M., sind dem hiesigen Rathmann Hrn. Sydow, mittelst Einbruch, folgende Gelder und Sachen entwandt:

1) Ein leinener Beutel mit 600 Rthlr. guter Münze, wahrscheinlich signirt C. H. K., bestimmt aber — Amt Colbatz.
2) Ein dito mit 400 Rthlr. guter Münze, wahrscheinlich signirt G. H. M., bestimmt — Amt Pyritz.
3) Ein dito ohne Zeichen à $\frac{2}{3}$ 125 Rthlr.
4) Ein großer 4eckigter Beutel verschiedene Sorten Courant, 800 Rthlr. in Tuten, worunter unter andern 1 Tute à 50 Rthlr. $\frac{1}{4}$, mit Rolin gezeichnet.
5) Ein Beutel ohne Zeichen, worin 100 Stück doppelte Friedrichsd'or in einer Rolle, von des Hrn. Sydow Hand aufgeschrieben, 1000 Rthlr.
6) 20 Rollen Ducaten, in jeder 100 Stück, 6000 Rthlr.
7) Eine alte zweigehäusigte englische silberne Taschenuhr, mit weiß emaillirten Zifferblatt, schwarzen Zeigern, ohne Band und Kette, mit Römischen Ziffern.
8) Eine eingehäusigte platte silberne Taschenuhr, mit weiß emaillirten Zifferblatt, deutschen Ziffern, gelben Zeigern, einem couleurt gewürkt seidenen Bande und einem ungestochenen goldenen Pettschaft.
9) Eine schildkrötene Schnupftabacksdose mit silb. Deckel.

Wer von diesem Diebstahl eine Auskunft geben, oder auf irgend eine Art etwas entdecken kann, daß die Thäter zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, erhält, unter Verschweigung seines Namens, eine Beloh-

nung von 200 Rthlr. Courant. Garz den 4ten Januar 1811.

Der Magistrat.

Diebstahls-Anzeige.

Durch Ausbrechung eines Fensters sind aus der Kirche zu Eichwerder 2 große Altar-Leuchter von Zink und leicht versilbert, ein dergleichen Kelch nebst Patene, 2 dergleichen kleine Becken, ein zinnerner Kelch nebst Patene, gezeichnet E. W. M., ein großer Atlastuch, ein weißer kattunener Tuch mit Frangen, eine große braune zitzene Altardecke, eine kleine braune Altardecke, ein kattunener Tuch, 2 kleine Dammaßtücher, in der vergangenen Woche gestohlen worden. Sollte ein oder das andere Stück zum Verkauf angeboten werden; so ersuchen wir recht sehr, es anzuhalten, und uns davon mit Benennung des Verkäufers gefälligst Anzeige zu machen. Greiffenhagen den 14ten Januar 1811.

Freyherrl. v. Winterfeldsche Patrimonial-Gerichte zu Eichwerder.

Regen, Justizbürgermeister.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Dienstag den 22sten Januar c., Nachmittags um 3 Uhr, sollen in meinem Hause durch den Mäckler Herrn Homann 3 Fässer Caviar, für Rechnung dessen, den es angeht, an den Meistbietenden verkauft werden.

F. W. Dilschmann.

Wir werden am 23sten Januar, Nachmittag um 2 Uhr, Petersburger Lichten- und Seifentalg, nebst einer Parthey Berger Thran im Speicher No. 57 in Auction verkaufen.

Possart & Hübner.

Bücher-Verkauf.

Am 21sten Januar 1811 und an den folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr, soll eine Sammlung von Büchern aus allen Fächern der Literatur, vorzüglich jedoch belletristischen Inhalts, und wegen der darin befindlichen vielen und neusten Romane, Schauspiele, Gedichte und Reisebeschreibungen für Leihbibliotheken in kleinern Städten brauchbar, im Hause des Herrn Kaufmann Otto sub No. 669 in der großen Domstraße hieselbst, durch den Criminalrath Zitelmann II., bey welchen das Verzeichniß gratis zu haben ist, gegen baare Bezahlung in kl. Courant, an den Meistbietenden verkauft werden. Stettin den 22sten Decbr. 1810.

Zu verkaufen in Stettin.

Eine ganz vollständige Geistererscheinung, ein transparentes Theater mit einem transparenten Feuerwerk, eine Sprachmaschine in Lebensgröße, in roth und gelben Atlas gekleidet, auch Janitscharen-Instrumente und eine Feuermaschine ist zum Verkauf, in der Fuhrstraße bey dem Hrn. Schulz No. 853 in Stettin.

Gereinigtes Brennöhl, welches eine hellere Flamme giebt, nicht raucht und 16 Stunden länger als das Gewöhnliche brennt, offerirt das Pfd. zu 11 Gr. in Münze.

Wittwe Bueck, Oberstraße No. 17.

Mit beste Rügenwalder Gänsebrüste à 12 und 14 Gr. Cour. und sämtlichen Materialwaaren empfiehlt sich

C. F. Thebesius, Rödenberg No. 261.

Gute dauerhafte Netzbruchbutter, in ganzen und halben Tonnen ist abgesetzt, und wird in billigen Preisen verkauft in Stettin im Hause No. 230 auf der großen Lastadie.

Ganz frischen Caviar in Fässel, frische große Castanien, große ächte Limburger Käse, bey Gottschalck jun.

Ich bin willens mein Haus am Heumarkt, so wie eine gut conditionirte Tobackspresse sogleich aus freyer Hand zu verkaufen.

B. G. Kayser.

Zu vermiethen in Stettin.

Die 2te und 3te Etage meines Hauses stehen bey mir auf Ostern dieses Jahres zu vermiethen. Stettin den 6ten Januar 1811.

J. D. Schimmelmann.

Ein geräumiges Unterhaus von vier Stuben, Alkoven, Kammern, Küche, Keller und Holzstall ist zum 1sten April in der Fuhrstraße No 845 zu vermiethen; das Nähere erfährt man in der Breitenstraße No. 400.

In der Reifschlägerstraße nahe am Heumarkt No 134 wird kommenden 1sten März in der Unter-Etage eine Stube, Alkoven, Küche und Kellerraum, allenfalls auch zwey Stuben, so wie in der dritten Etage zwey Stuben, zwey Kammern und Küche zur Wiedervermiethung ledig.

Bekanntmachungen.

Das Grundstück die Hoffnung, Speicherstraße No. 48, bestehend in einem großen Hof, Wohnhaus, Remise, Garten und 2 Gartenhäuser, soll Theilungshalber aus freier Hand verkauft werden, weshalb sich Liebhaber bey mir melden können. Stettin den 4. Januar 1810.

Brede.

Im Hause No. 902 in der Frauenstraße sind mehrere, zum Tabacklaagern sehr brauchbare Böden, gleich wie ein mit den nöthigen Lagerhölzern versehener Keller zu vermiethen. — Auch ist daselbst ein Familienschlitten, ein Schlittengeläute, ein vollständiges neues Reitzeug, verschiedene Geschirre nebst mehreren andern Utensilien zu verkaufen.

Den Verkäufer einer Braupfanne von fünf Tonnen, und einer Distillierblase von 22 Quart Inhalt, wie auch den Käufer einer Dreyscheffelblase, erfährt man in der hiesigen Zeitungs-Expedition. Stettin den 14ten Januar 1811.

Trocken büchen und eichen Kloben- und Krüppelholz stehet auf der Dammschen Ablage bey einzelnen Fadens zum billigen Verkauf, und meldet man sich bey dem Königl. Ablagen-Aufseher Herrn Sachse daselbst.

Neun Zugochsen sind zu verkaufen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schöningen bey Stettin.

Lotterie.

Zur 4ten und letzten Classe der Ausspielung von Amalienburg, welche den 15ten Februar d. J gezogen wird, sind die Renovations-Loose, wie auch noch ganze halbe und viertel Kaufloose bey mir zu haben: 1 Kaufloos kostet 18 Rthlr. 8 Gr. Courant; für eben diesen Preiß habe ich auch noch einige Gesellschaftsloose auf 50 Nummern: die 4te Classe enthält ausser den Hauptgewinn noch 37,790 Rthlr. baare Geldgewinne, wovon 1 à 10,000 Rthlr., 1 à 5000 Rthlr., 1 à 2500 Rthlr., 3 à 1000 Rthlr., 4 a 500 Rthlr., 7 a 300 Rthlr., 12 a 200 Rthlr., und 21 a 100 Rthlr. sind, wenn gleich die Einsätze in klingend Courant seyn müssen, so nehme ich auch Münze und alle Staatspapiere mit der coursmäßigen Agio an.

J. C. Rolin, in Stettin.